

Den Zugang zu den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII verbessern, einer Verfestigung von Wohnungslosigkeit entgegenwirken

Dr. Rolf Jordan

Wissenschaftlicher Referent, Projekt »Facharbeitsgruppen im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit« des Deutschen Vereins

„Mehr als ein Dach über dem Kopf“ – Fachtag der Diakonie Bayern am 15. Oktober 2024 in Nürnberg

Agenda

- Ausgangssituation: lange Verweildauer in der Unterbringung
- Standards der ordnungsrechtlichen Unterbringung
- Ordnungsrechtliche Unterbringung und Leistungsbedarf nach §§ 67 ff. SGB XII
- Empfehlungen für die Praxis

Ausgangssituation

Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zur Zahl der untergebrachten wohnungslosen Menschen in Deutschland verdeutlichen, ***dass viele der von Gemeinden und Gemeindeverbänden untergebrachten wohnungslosen Menschen länger als ein Jahr untergebracht sind.***

Dies steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Intention ordnungsrechtlicher Unterbringung, unmittelbar und kurzfristig eine akute Notlage zu beheben.

Gründe für die lange Verweildauer:

- die seit Jahren sich verschärfende Lage auf den Wohnungsmärkten besonders auch für wohnungslose Menschen
- eine fehlende oder unzureichende Unterstützung bei der (Wieder-)Erlangung von Wohnraum

Standards der ordnungsrechtlichen Unterbringung

Es gibt keine einheitliche oder gar verbindliche Feststellung darüber, welcher **Standards** der Unterbringung es zur Gewährleistung der Menschenwürde bedarf, sondern allenfalls **Empfehlungen** zur Ausgestaltung von Unterkünften – etwa hinsichtlich der Größe einer Unterkunft, der Ausstattung oder der Berücksichtigung von Bedarfen bestimmter Zielgruppen

Fragen von Standards können und dürfen sich nicht nur auf Aspekte der Ausgestaltung von Unterkünften oder ihre Zugänglichkeit beschränken, sondern müssen die **Frage des Zugangs zu sozialen Hilfen und zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen** ordnungsrechtlich untergebrachter Menschen mit einbeziehen

Ordnungsrechtliche Unterbringung und Leistungsbedarf nach §§ 67 ff. SGB XII

Für einen Teil der ordnungsrechtlich untergebrachten Menschen sieht es der Deutsche Verein als unstrittig an, dass es sich um **Leistungsberechtigte für Hilfen gem. §§ 67 ff. SGB XII** handelt:

- mit der fehlenden Wohnung liegen besondere Lebensverhältnisse vor (§ 1 Abs. 2 DVO)
- mit dieser Lebenslage sind zumeist auch soziale Schwierigkeiten verbunden, weil ein Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt ist (§ 1 Abs. 3 DVO)

Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII und weiterführende Hilfen

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind in besonderem Maße auf die Bedarfslagen der Menschen in ordnungsrechtlicher Unterbringung ausgerichtet. Dies gilt dezidiert für die ***Beratung und persönliche Unterstützung bei der (Re-)Integration in mietvertraglich abgesicherten Wohnraum.***

Darüber hinaus eignen sich die Hilfen aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausrichtung, Menschen in einer existenziell bedrohlichen sozialen Lage unmittelbar und niedrigschwellig Hilfe zu gewähren, in besonderem Maße dazu, oftmals hochschwellig angelegte ***weiterführende Hilfen zu erschließen.***

Hilfe zur Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung

Hilfen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung bei drohendem Wohnungsverlust bzw. tatsächlicher Wohnungslosigkeit und bei menschenunwürdigen Wohnverhältnissen stehen an erster Stelle der Maßnahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (§ 4 DVO). Diese umfassen:

- Maßnahmen der persönliche Unterstützung zum Erhalt von Wohnraum
- Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung

In Abhängigkeit von der Intensität des Unterstützungsbedarfs können ambulante Hilfen im eigenen Wohnraum oder in Trägerwohnungen („betreutes Wohnen“) oder auch stationäre Hilfen eine geeignete und notwendige Form der Leistungserbringung sein.

Empfehlungen für die Praxis

Um die Durchlässigkeit des ordnungsrechtlichen Unterbringungssektors hin zum System sozialer Hilfen zu stärken, sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- möglichst umfassende Bereitstellung von Informationen zu Rechtsansprüchen und Hilfeangeboten,
- Sicherstellung aufsuchender Hilfen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung
- Gewährleistung verbindlicher Basisberatung für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung
- Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen

Bereitstellung von Informationen

Ausgangssituation:

- Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung verfügen oftmals nicht über ausreichende Informationen über bestehende Rechtsansprüche noch die vor Ort vorhandenen Hilfeangebote
- Informationsdefizite bestehen oftmals auch bei Beraterinnen und Beratern in angrenzenden Hilfesystemen

Zu entwickeln ist ein entsprechendes Informationsangebot, mit dessen Hilfe

- eine gezielte Ansprache der in den Unterkünften lebenden Menschen (ggf. differenziert für unterschiedliche Zielgruppen) ermöglicht wird
- die Schnittstelle zu den vorhandenen Hilfeangeboten verbessert werden

Sicherstellung aufsuchender Hilfen

Ausgangssituation:

- für Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringungen sind die bestehenden Angebote mit ihrer „Komm-Struktur“ oftmals zu hochschwellig, viele sind darüber hinaus nicht bereit oder in der Lage, qualifizierte, den bestehenden Bedarfen entsprechende Hilfeangebote anzunehmen

Empfohlen wird die Bereitstellung von aufsuchenden Beratungsangeboten, die gezielt auf Menschen in der ordnungsrechtlichen Unterbringung ausgerichtet sind.

Ziel der Angebote muss es sein, bestehende Hilfebedarfe festzustellen und im Bedarfsfall eine rechtskreisübergreifende Beratung zu weiterführenden Hilfen in Form einer Verweisberatung sicherzustellen

Gewährleistung verbindlicher Basisberatung

Ein weiterer Baustein zur Stärkung der Durchlässigkeit der ordnungsrechtlichen Unterbringung hin zum System sozialer Hilfen kann die **verbindliche Bereitstellung einer Basisberatung** sein.

Ziel einer solchen Beratung muss zunächst eine erste Klärung der individuellen Lebenslage (Clearing), aber auch die Vermittlung von Kenntnissen über bestehende Rechtsansprüche und die vorhandenen Unterstützungsangebote für wohnungslose Menschen sein, wobei der Schwerpunkt auf der Vermittlung und Überleitung in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII liegen sollte.

Aufbau zuständigkeitsübergreifender Kooperationsstrukturen

In Fällen unterschiedlicher Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Unterbringungen und die Sozialhilfe empfiehlt es sich, ein **integriertes Notversorgungssystem** zuständigkeitsübergreifend zu verankern und hierzu in einem ersten Schritt **verbindliche Verfahren** zur Weiterleitung von Informationen über mögliche Hilfebedarfe durch die ordnungsrechtlich unterbringenden Stellen und dem zuständigen Sozialhilfeträger zu entwickeln.

Um zugleich einen Zugang zu einer regelhaften Beratung zur Vermittlung in eine Wohnung und bei Bedarf auch zu weiterführenden Hilfen zu gewährleisten, empfiehlt sich darüber hinaus eine **Kooperation mit bestehenden Angeboten der Träger der freien Wohlfahrtspflege**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit